

Fördergrundsätze für Zuwendungsempfänger im Programm „LernBrücken – häusliches Lernen begleiten“

Stand: 09.07.2021

1 Grundlage

Kinder und Jugendliche, die in Risikolagen aufwachsen, sind momentan über den Wegfall des persönlichen Kontakts zu Lehrkräften nur noch schwer erreichbar. Es fehlt zum Teil an technischer Ausstattung, um an digitalen Angeboten der Schulen teilnehmen zu können. Zum anderen kann in der häuslichen Umgebung der Wegfall der schulischen Kontakte zu Lehrkräften sowie Pädagoginnen und Pädagogen der Schulen nicht ausreichend kompensiert werden. Dadurch können Lücken im schulischen Lernen entstehen, die selbst mit einer zeitnahen Wiederaufnahme des regulären Schulbetriebs nur schwer aufgeholt werden können.

Deshalb hat die Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie gemeinsam mit der Deutschen Kinder- und Jugendstiftung (DKJS) das Programm *LernBrücken-häusliches Lernen begleiten* entwickelt und gestartet.

Träger der freien Jugendhilfe bieten dabei den betroffenen Kindern und Jugendlichen zeitnah und niedrigschwellig Unterstützung an. Die Träger helfen bei der Bereitstellung von Lernmaterialien, unterstützen die Kinder und Jugendlichen beim häuslichen Lernen und bieten eine emotionale und soziale Stütze.

Die Träger kooperieren dabei mit den Lehrkräften bzw. den Pädagoginnen und Pädagogen der Schulen und erhalten von diesen Informationen über die Bedarfslage der Schülerinnen und Schüler. Außerdem fungieren sie als Bindeglied in der Kommunikation mit den Sorgeberechtigten der teilnehmenden Kinder und Jugendlichen und unterstützen diese bei der Herstellung einer förderlichen häuslichen Lernumgebung. Die Bildungsangebote richten sich im erheblichen Umfang an Kinder und Jugendliche der Schulen, die im Bonusprogramm sind.

2 Voraussetzungen für die Förderung

2.1 Allgemeine Voraussetzungen

Die zweckbestimmte Weiterleitung der Zuwendung erfolgt entweder an gemeinnützige anerkannte Träger der freien Jugendhilfe nach § 75 SGB VIII oder an andere gemeinnützige Organisationen, die bereits über Erfahrungen bei der Durchführung vergleichbarer Angebote wie dem der *LernBrücken* verfügen.

Der Träger verfügt in der Regel über Erfahrung in der Lernberatung und der schulischen Lernbegleitung von Kindern und Jugendlichen.

2.2 Konzeptionelle Voraussetzungen

Ziel des Angebots der *LernBrücken* ist, Kinder und Jugendliche beim schulischen Lernen zu unterstützen und zu motivieren. Träger sind solide Ansprechpersonen für teilnehmende Schülerinnen und Schüler und vermitteln zwischen ihnen, ihren Sorgeberechtigten und den Lehrkräften bzw. Pädagoginnen und Pädagogen der Schulen.

Das Konzept zur Umsetzung des Bildungsangebots muss folgende zentrale Inhalte enthalten:

- Schwerpunkte in der Lernberatung und -begleitung (inkl. adäquater Formate)
- Schwerpunkte in der emotionalen und sozialen Unterstützung (inkl. adäquater Formate)
- Aufstellung eines qualifizierten Personalteams
- Vorgehen in der Zusammenarbeit mit dem häuslichen und schulischen Umfeld
- Bei (teilweiser) Aufhebung der Kontaktsperre: Bereitstellung von Räumen, die geeignet sind, Lern- und Rückzugsort für Kinder und Jugendliche sowie Kommunikationsort für familiäre und schulische Bezugspersonen zu sein

3 Förderaufruf, Bewerbung und Auswahl

Der Förderaufruf erfolgt durch die Deutsche Kinder- und Jugendstiftung. Der Antragsteller reicht seine Bewerbung bei der DKJS als Word-Dokument per E-Mail und im Original ein. Zusammen mit der Bewerbung ist der Nachweis der Gemeinnützigkeit des Trägers (Freistellungsbescheid des Finanzamts) zu übermitteln.

Die Auswahl erfolgt auf Grundlage der nach 2.2 eingereichten Konzepte und im Hinblick auf die Gewährleistung eines bedarfsorientierten Angebots für Kinder und Jugendliche an öffentlichen Schulen mit dem Schwerpunkt auf Schulen des Bonusprogramms.

Die Träger, die für die Teilnahme am Programm ausgewählt werden, erhalten einen Weiterleitungsvertrag.

Für diejenigen Angebote, die bereits vor den Sommerferien durchgeführt wurden, kann eine sechswöchige Verlängerung ab dem 09.08.2021 bzw. dem 16.08.2021 beantragt werden. Sofern diese Verlängerung bewilligt wird, erhalten die Träger einen Nachtrag zu ihrem Weiterleitungsvertrag.

4 Organisation des Bildungsangebots

Die Bildungsangebote werden – je nach beantragter Dauer – innerhalb des Zeitraums von 15.03.2021 bis 30.06.2021 (Bewilligungszeitraum) gefördert. Für Träger, die in diesem Zeitraum gefördert wurden, besteht die Möglichkeit einer sechswöchigen Weiterführung der bewilligten Angebote im Zeitraum vom 09.08.2021 – 19.09.2021 oder vom 16.08.2021 – 26.09.2021 (Durchführungszeitraum). Der Bewilligungszeitraum verlängert sich damit bis zum 17.10.2021 bzw. 24.10.2021.

Die Bildungsangebote dürfen nicht an Sonn- und Feiertagen stattfinden.

Für den Zeitraum der Durchführung sind verschiedene Szenarien denkbar:

- (partielle) Schulschließung mit Kontaktbeschränkung
- (partielle) Schulschließung ohne Kontaktbeschränkung
- Schulschließung ist aufgehoben

Das Bildungsangebot kann bei (teilweiser) Aufhebung der Kontaktsperre in den Räumen einer Schule oder in den Räumen des Trägers bzw. in Räumen eines Kooperationspartners stattfinden.

Die Ausgestaltung des Angebotes hängt von der individuellen Bedarfslage und den bereits vorhandenen schulischen Unterstützungsangeboten ab. Für die Organisation und Umsetzung von Bildungsangeboten der *LernBrücken* mit dem Ziel der Begleitung des häuslichen Lernens und der sozialen und emotionalen Unterstützung der Kinder und Jugendlichen können Träger folgende Inhalte berücksichtigen:

- Unterstützung bei der Strukturierung des Tages bieten
- verlässliche Ansprechpersonen etablieren
- konkrete Beratung und Begleitung bei der Erledigung der Schulaufgaben anbieten
- Lernmaterial bereitstellen
- Austausch ermöglichen
- Eltern informieren und stärken

5 Durchführung des Bildungsangebots

5.1 Mittelabruf

Die Auszahlung der Mittel erfolgt erst, wenn der DKJS ein unterzeichnetes Exemplar des Weiterleitungsvertrags, der Nachweis der Gemeinnützigkeit des Trägers (Freistellungsbescheid des Finanzamts) sowie das ausgefüllte und unterzeichnete Dokument „Mittelabruf“ vorliegen.

Die DKJS steuert bedarfsorientiert die Inanspruchnahme der Mittel bis zu deren Ausschöpfung.

5.2 Verwendungsnachweis

Der Träger (Zuwendungsempfänger) legt der DKJS innerhalb von zwei Wochen nach dem Ende des jeweils bewilligten Bildungsangebots folgende Unterlagen (postalisch im Original) vor:

- Wochen-Dokumentation der Angebotsstunden
- Wochen-Dokumentation der Teilnahme

Die entsprechenden Vorlagen für die Dokumentation werden von der DKJS zur Verfügung gestellt. Die Dokumentationen sind durchgängig für jede Woche auszufüllen und zu unterschreiben.

Die Wochen-Dokumentation der Angebotsstunden enthält die Dokumentation der Umsetzung des eingereichten Konzepts anhand der unter 2.2 benannten zentralen Inhalte. In dieser Dokumentation sind insbesondere folgende Angaben enthalten:

- Beschreibung der Aktivitäten (z.B. Schulaufgaben begleiten)
- Formate (z.B. Videochat)
- Dauer der Aktivitäten
- Anzahl der Teilnehmenden an Aktivitäten

Auf Anfrage der DKJS stellen die Träger zusätzliche Informationen zu Inhalten, Formaten, der Dauer und der Anzahl der Teilnehmenden aller Aktivitäten zur Erreichung der Programmziele zur Verfügung.

Darüber hinaus muss der Träger einmalig einen Sachbericht einreichen (dafür wird ein entsprechendes Sachberichtsrastrer zur Verfügung gestellt), der alle bei ihm im Bewilligungszeitraum durchgeführten Bildungsangebote umfasst. Die Frist dafür beträgt vier Wochen nach dem Ende des zuletzt vom Träger durchgeführten Bildungsangebots.

Im Falle einer Bewilligung eines sechswöchigen Folgeantrags gelten die o.g. Hinweise zum Verwendungshinweis hinsichtlich der Dokumentation des Bildungsangebots. Ergänzend zum ersten Sachbericht ist für Folgeanträge ein Ergänzungsdokument einzureichen.

5.3 Personaleinsatz

Der Träger verpflichtet sich, qualifiziertes Personal ohne Eintragungen im erweiterten Führungszeugnis einzusetzen. Die Qualität der zu erbringenden Bildungsangebote ist durch den Träger abzusichern. Das eingesetzte Personal verfügt nachweislich über die persönliche und fachliche Eignung zur Durchführung der pädagogischen Angebote.

Wird das pädagogische Personal auf Honorarbasis eingesetzt, ist es entsprechend der Honorarregelungen der Berliner Senatsverwaltung zu vergüten (siehe Rundschreiben der Senatsverwaltung zu Honorarregelungen Rundschreiben IV Nr. 61/2019).

Die DKJS unterstützt die Träger durch Beratungs- und Fortbildungsangebote für das eingesetzte Personal.

6 Finanzierung der Durchführung des Bildungsangebots

Für die Umsetzung der *LernBrücken*-Angebote erhalten die Träger eine Pauschale in Höhe von 1.350 Euro pro Woche. Die Pauschale wird ausgezahlt für 17,5 geleistete Angebotsstunden. Eine Finanzierung darüber hinaus geleisteter Stunden ist ausgeschlossen. Bei Nichterreichen der Soll-Stunden können Kürzungen erfolgen. Die Pauschale enthält u. A. Personalkosten, Sachkosten, Betriebskosten sowie Übersetzungskosten.

Mit der pauschalen Finanzierung sind alle direkten und indirekten Kosten des Zuwendungsempfängers abgedeckt.